

Konsultation zur Schaffung eines Kulturerbe-Siegels durch die Europäische Union

Ihr Profil

1. Name, Vorname, Email-Adresse
 Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF): Dr. Heun, Susanne; Dr. Möller, Christian A.; Dr. Dietrich, Reinhard. buero@dguf.de in Verbindung mit: Dachverband Archäologischer Studierender Vertretungen (DASV): Horlemann, Mitja; Kurz, Andrea; Trockels, Johannes. vorstand@dasv.org und Deutscher Archäologenverband (DArV): Prof. Dr. Bentz, Martin; Wachter, Tobias. m.bentz@uni-bonn.de und Präsidium der Deutschen Verbände für Archäologie (PDVA): Prof. Dr. Lüth, Friedrich; Prof. Dr. Dr. hc. mult. Parzinger, Hermann. Parzinger@hv.spk-berlin.de

2. Sie beteiligen sich an dieser Konsultation als

Name der Einrichtung
 DGUF Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte Registernr.: 82277911427-06

Im kulturellen Bereich tätige Einrichtung

Anderer Tätigkeitsbereich
 Wir sind Sachverständige in den Bereichen: Denkmalpflege; Archäologie; Kunstgeschichte; Geschichte; Geographie; Landschaftspflege; Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Altersgruppe

4. Geschlecht

5. Herkunftsland

Bitte näher erläutern.

Europäisches Kulturerbe-Siegel

6. War Ihnen das Siegel bekannt?

7. Kann das Europäische Kulturerbe-Siegel wesentlich zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürger aus der Europäischen Union beitragen?

Inwiefern?
 Das Kulturelle Erbe ist ein Ort der Erinnerungen und historischen Erfahrungen. Unser Kulturelles Erbe zeigt, dass wir vielfältige Veränderungen erfolgreich bestanden haben. Das gibt dem Einzelnen wie der Gesellschaft Sicherheit, dem wollen wir uns vergewissern. Der Wunsch nach Kenntnis eigener Geschichte wohnt den Menschen inne, sie schafft Identität für den Einzelnen wie die Gesellschaft. Der Besitz eigener Identität ist den Menschenrechten inhärent; Identität kann nur in der Gemeinschaft gewonnen werden (vgl. Art. 27,1 und 29,1 der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen). Umgekehrt sind die Menschenrechte Brücken kultureller Identität, die es auszubauen gilt. In diesem Sinne sehen wir in einem Kulturerbesiegel einen Beitrag zur Achtung und Bewahrung der kulturellen Vielfalt Europas. Die Beschäftigung mit dem Kulturellen Erbe reißt uns als Individuum wie auch als Gesellschaft aus der Gegenwart, aus den Selbstverständlichkeiten des Alltags, sie soll helfen dem „Angriff der Gegenwart auf die übrige Zeit“ (Alexander Kluge), auf unser Denken und Handeln, auf unsere innere Freiheit der Entscheidung zu widerstehen. Unser Erbe zeigt uns immer wieder, dass das was ist, auch ganz anders sein könnte. In diesem und keinem anderen Sinne weisen die schrecklichen Erfahrungen der Vergangenheit den Weg in die Zukunft, daher ist die europäische Geschichte nicht nur in ihrer Schönheit und Größe, sondern vor allem auch in all ihren Widersprüchen und Gegensätzen immer auch das gemeinsame Fundament der Europäischen Einigung. Vor allem aber zeigt das Kulturelle Erbe ganz deutlich, dass der Prozess der Veränderung stetig ist und nicht unterbrochen werden kann. Damit hat es eine wichtige Bedeutung für die Gestaltung einer gemeinsamen europäischen Zukunft. Gerade der Wandel und die Bereitschaft zu Veränderungen sind historische und kulturelle Notwendigkeiten und bedingen sich gegenseitig - wir brauchen dies genauso wie das Erbe selbst. In diesem Kontext von Geschichte, Gegenwart und Zukunft trägt das archäologische und landschaftliche Erbe wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte und der frühesten Entwicklungen in den Ländern und Regionen Europas bei. Es ist unabdingbar, um den allergrößten Teil der viele 10.000 Jahre europäischer Geschichte für uns erfahrbar zu machen. Das archäologische Erbe wie das gesamte Kulturelle Erbe ist daher wichtig für ein besseres gegenseitiges Verständnis zwischen den europäischen Völkern, für das Verständnis der Identitäten der Völker Europas. Das Kulturerbesiegel soll zur besseren Kenntnis des Kulturellen Erbes der Völker Europas beitragen und ihnen eine kritische Auseinandersetzung ermöglichen. Nur so ist es möglich, eine vorbehaltloses Zusammengehörigkeitsgefühl

innerhalb Europas zu entwickeln, hierfür spielt es eine entscheidende Rolle. Es geht um das europäische Kulturerbe, nicht das Kulturerbe der EU! Diese Ziele können durch ein europäisches Kulturerbe-Siegel gestärkt werden, wenn die Kriterien, nach denen dieses verliehen wird, besonderen Wert auf den europäischen Aspekt und eine breite Beteiligung der Bürger, d.h. der Zivilgesellschaft setzen. Daher muss es helfen die nationalen Grenzen zu überwinden, also nicht nur in den Inhalten, sondern auch den Projekten das Ziel der europäischen Zusammenarbeit als elementaren Bestandteil beinhalten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die mit einem solchen Siegel verbundenen Möglichkeiten der touristischen Aufwertung von Stätten hin, so dass diese Orte und Objekte in breiten Teilen der Zivilgesellschaft bekannter werden. Aus Erfahrung warnen wir aber davor, dass ein solches Siegel zu einer bloßen touristischen Qualitätsplakette abgewertet werden kann. Diese Abwertung des kulturellen Erbes kann negative Auswirkungen auf das Ansehen der Europäischen Union haben. Daher ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass mit der Vergabe des Kulturerbe-Siegels Verpflichtungen gegenüber den Bürgern der Europäischen Union und der benachbarten Mitgliedstaaten des Europarates verbunden werden (vgl. unten). Wir verstehen ein solches Kulturerbe-Siegel als Auszeichnung eines gemeinsamen Europäischen Erbes. Eine Pflicht muss daher z.B. die zur inhaltlichen Bildungsarbeit sein (historisch-gesellschaftlich-politischer Kontext), andere betreffen die qualitativen Merkmale und Kriterien der Auswahl der Stätten, der fortlaufenden Qualitätskontrolle und ihrer Überwachung (vgl. unten).

8. Kann durch das Tätigwerden der Europäischen Union ein zusätzlicher Nutzen für das Europäische Kulturerbe-Siegel erzielt werden?	Ja
--	----

In welcher Weise?

In den Mitgliedsstaaten der EU dominiert vor allem eine Berücksichtigung eines Nationalen Kulturerbes. Die europäische Dimension desselben wird dabei oftmals stark vernachlässigt. Wir begrüßen daher ausdrücklich das Anliegen zur Schaffung eines Europäischen Kulturerbesiegels, mit dem diesen Defiziten entgegengewirkt werden kann. Zusätzlicher Nutzen für ein solches Siegel kann durch Anwendung der Regelungen der Europäischen Union erreicht werden, ohne dass neue oder zusätzliche Maßnahmen gefunden werden müssen. Die Europäische Union verfügt aufgrund der Vorgaben des EG-Vertrages mit den in Art. 174 festgeschriebenen Grundsätzen über wirksame Instrumente für den Erhalt und den Schutz der Umwelt und Verbesserung ihrer Qualität; im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfungen der Europäischen Gemeinschaft sehen wir das Kulturelle Erbe als integralen Bestandteil der Umwelt. Die Umweltprüfungen beruhen - wie alle Umweltinstrumente der Union - auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip (Art. 174 Abs. 2 EG-Vertrag). Wir ergänzen dies um das Kooperationsprinzip, so dass eine Einbeziehung der europäischen Zivilgesellschaft und der unmittelbar Betroffenen in öffentliche und private Planungen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass sowohl die - Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (JVP-Richtlinie) als auch die - Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) im Sinne der Grundsätze und Ziele für den Schutz und Erhalt des Kulturellen Erbes nach Art. 174 EG-Vertrag bereits das Schutzgut Kulturelles Erbe integriert haben, die auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglichen. Dies gilt schließlich auch für die damit verbundenen Richtlinien zur Umsetzung der UN-ECE-Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998. Sie sind auch für den Bereich Kulturelles Erbe in der Europäischen Union in folgenden Rechtssetzungen umgesetzt bzw. von den Mitgliedstaaten umzusetzen: - Aarhus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006; - Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG; - Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG. Daher sollte, ja muss die Europäische Union das Kulturerbesiegel zwingend mit Verpflichtungen zur Anwendung dieser Instrumente verbinden. Widrigenfalls wäre ihr Vorgehen nicht konsistent und eindeutig widersprüchlich. Wir bedauern sehr, dass die Umweltprüfungen in Deutschland in der Denkmalpflege und im Denkmalschutz bis heute kaum Anwendung finden, obwohl nicht nur die genannten Richtlinien der Europäischen Union, sondern auch die einschlägigen Konventionen des Europarates die Anwendung der Umweltprüfungen fordern. Hierzu verweisen wir auf folgende Konventionen des Europarates: - Europäisches Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes“ (Übereinkommen von Granada vom 3. Oktober 1985 / Council of Europe Treaty Series no. 121)“ -Revidiertes Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Übereinkommen von La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992 / Council of Europe Treaty Series no. 143)“. - Europäisches Landschaftsübereinkommen (Übereinkommen von Florenz, 20. Oktober 2000 / Council of Europe Treaty Series - no. 176). - Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft“ (Übereinkommen von Faro, 27. Oktober 2005 / Council of Europe Treaty Series - no. 199). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das „UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention, Paris, 16. November 1972). Ein Zurücktreten hinter Anforderungen zum Schutz und Erhalt des Kulturellen Erbes hinter die Vorgaben aus den Richtlinien und Verordnungen im Natur- und Umweltschutz der Europäischen Union oder die darauf gegenseitig Bezug nehmenden Anforderungen aus den Konventionen des Europarates oder der UNESCO hätte eine klare Abwertung der Schutzbedürfnisse des Kulturellen Erbes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Folge. Die Folgen wären verheerend, weil von einem solchen Siegel, das in der europäischen Öffentlichkeit unzweifelhaft auch als Qualitätssiegel verstanden werden wird, eindeutig eine Vorbildfunktion für den gesamten Schutz des Kulturellen Erbes ausgeht. Damit wäre genau das Gegenteil von dem erreicht, was richtiger Weise beabsichtigt ist. Wir betonen: Die Einführung des Kulturerbesiegels kann einen entscheidenden Beitrag zur Implementierung der Umweltprüfungen in Archäologie und Denkmalschutz leisten, so dass die Prinzipien im Sinne Art. 174 des EG-Vertrages, insbesondere die der Vorsorge und Vorbeugung, auch hier Anwendung finden könnten. Auf diesbezüglich bestehende, schwerwiegende Mängel haben wir bereits hingewiesen. Wir weisen darauf hin: Ein europäisches Kulturerbesiegel kann im Sinne des Art. 151 Abs. 2 EG-Vertrag einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes des Kulturellen

Erbes leisten, dass vor dem Hintergrund der Globalisierung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit bedarf, um wirksam zu sein. Dazu hat der Deutsche Bundestag folgendes festgestellt: »Die Rolle des Staates erschöpft sich nicht in einer Pflege und Schutzfunktion für Öffentliche Güter [Anm.: zu den öffentlichen Gütern gehören auch das Kultur- und Naturerbe]. Die politische Gestaltung und die internationale Politikkoordination gehören weiterhin dazu. Im Kontext der Globalisierung ist hier zweierlei zu beachten: - Der globalisierungsbedingten Erosion des auf demokratischer Willensbildung fußenden Staates muss Einhalt geboten werden. Hierbei sind insbesondere Transparenz und neue gesellschaftliche Möglichkeiten zur Teilhabe erforderlich. - Die staatlichen Funktionen, insbesondere die Sicherung der Öffentlichen Güter müssen heute international begriffen und gestaltet werden. Die internationale Finanzmarktstabilisierung, die Sicherung oder Herstellung fairer Bedingungen auf Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkten sowie der Umweltschutz [Anm: und damit im Sinne der Europäischen Union auch der Denkmalschutz] sind unwiderrüflich Aufgaben, die den geographischen Rahmen des Nationalstaates sprengen. Auch und gerade der Gestaltungsauftrag des Staates muss vermehrt im internationalen Raum gesucht werden. Alle Kapitel dieses Berichts handeln von diesem Auftrag in den unterschiedlichen Gegenstandsbereichen. Die gesellschaftspolitisch brisante Verschärfung des Ausleseprozesses ruft nach zumindest mildernden Eingriffen« (Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft - Herausforderungen und Antworten des Deutschen Bundestages. Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode; Bundestags-Drucksache [BT-Drs.] 14/9200 vom 12.06.2002, S. 55-56 vgl. besonders die Seiten 50 und 52-53.). Wir verstehen in diesem Sinne: a) die Entwicklung eines Europäischen Kulturerbesiegel als einen wichtigen Beitrag, um den Gestaltungsauftrag des Staates zum Schutz des Kulturerbes im Sinne der Schlussfolgerungen des Deutschen Bundestages nun im internationalen Rahmen tatsächlich umzusetzen und zu stärken. Wir begrüßen dies sehr. b) das Kulturerbesiegel als Kennzeichen eines gemeinsamen Erbes der Völker Europas. c) das Kulturerbesiegel als wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Implementierung moderner und innovativer Methoden zur Vermittlung von Bildungsinhalten und zum Schutz des gemeinsamen Erbes der Völker Europas. d) das Kulturerbesiegel als wichtigen Beitrag, um die Ziele des Art. 151,4 auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen. Wir fordern daher: Die Vergabe des Kulturerbesiegels muss mit eindeutigen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie Qualitätskriterien verbunden werden, die europaweit möglichst einheitlich und nachvollziehbar sind. Wir schlagen vor: Auf der Basis der Freiwilligkeit (des Erwerbs des Europäischen Kulturerbesiegels) sind Instrumentarien vorzusehen, die dazu beitragen die hohe Qualität zu sichern und Vollzugsdefizite beim Schutz des Europäischen Kulturerbes zu verhindern. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die UVP- und SUP-Richtlinien, die bereits im europäischen Recht verankert sind. Mit Verweis darauf können die Schutzbedürfnisse des Kulturerbesiegel ohne jeglichen zusätzlichen Aufwand in vollem Umfang umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Förderung europäischer Zusammenarbeit sollten im Sinne von Art. 158 und 160 EG-Vertrag auch Hilfen für bedrohtes Kulturerbe von Europäischer Bedeutung vorgesehen werden. Generelles Ziel dabei ist es, durch hohe Ansprüche und Verpflichtungen eine entsprechend hohe öffentliche Wertschätzung zu erreichen. Damit wäre durch Tätigkeit der Europäischen Union wesentlicher zusätzlicher Nutzen erreicht. Für folgende Sachverhalte sind daher Regelungen vorzusehen: - Erfüllungshilfe: Unterstützung bedrohter Stätten zur Erfüllung von Pflichten und Ansprüchen gegenüber der europäischen Öffentlichkeit. Nicht zweckdienlich wäre hingegen eine generelle Förderung auf Grundlage von Art. 151,5 (mit Hinweis auf Art. 251) EG-Vertrag. Die Folge wäre eine Konkurrenz mit anderen Förderprogrammen im Bereich des kulturellen Erbes, da hier ein Verdrängungswettbewerb zum Nachteil national und regional bedeutsamer Stätten zu befürchten ist. Der Artikel 3. c) der Informationen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (2008/C 219/04) lässt dies allerdings befürchten. Das Europäische Kulturerbesiegel muss - wie das UNESCO-Welterbeprogramm - durch Attraktivität und Inhalte überzeugen, nicht durch Fördergelder. - Erfüllungskontrolle: Überwachung und Prüfung, ob die Vertreter und für Schutz und Erhalt zuständigen Stellen ihren Verpflichtungen zum dauerhaften Erhalt des Erbes nachkommen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in Art. 10 der SUP-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (vgl. unten, 16.). - Qualitätskontrolle: Um die Qualität und die Einheitlichkeit der Kriterien zu sichern sowie die Überwachung auf europäischer Ebene zu koordinieren, bedarf es eines unabhängigen Kontrollorgans, das über Vergabe oder Entzug des Kulturerbesiegels und damit die Qualität entscheidet. Wir schlagen vor: die Einrichtung eines Ausschusses für das Europäische Kulturerbesiegel, in dem neben Fachleuten aber auch Vertreter der Öffentlichkeit Platz haben müssen. Um weiteren zusätzlichen Nutzen zu erreichen schlagen wir folgendes vor: a) In Bezug auf herausragendes Europäisches Archäologisches Erbe in Museen gilt schließlich vor allem, dass die Auszeichnung mit dem Europäischen Kulturerbesiegel die Schutzbedürfnisse für archäologische Stätten betonen kann. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Auszeichnung von Kulturgütern an eine Stätte, d.h. einen bekannten Ort gebunden ist (im Sinne der Archäologie einen Fundort bzw. eine Ausgrabungsstelle). Wir erwarten, dass Funde ohne Fundort, aus Raubgrabungen oder mit unklaren Fundumständen von der Vergabe des Kulturerbesiegels zwingend ausgeschlossen werden. Der Archäologie geht es nicht um die Erlangung von Fundobjekten, sondern um die Darstellung geschichtlicher Sachverhalte, die an den Ort und den Kontext der Fundstelle gebunden sind. Unter dieser für die Archäologie wichtigen Voraussetzung wäre das Europäische Kulturerbesiegel auch ein sehr wichtiger Beitrag, um die Ziele und Maßnahmen des - UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ vom 17. November 1970 in einer breiteren Öffentlichkeit bekannter zu machen, mit dem Ziel Raubgrabungen zu unterbinden und illegalen Handel mit Kulturgut zu bekämpfen. Hierfür ist es erforderlich, den geminderten Wert geraubten Kulturgutes auch durch Ausschluss vom Kulturerbesiegel darzustellen. Aus diesen Gründen schlagen wir ebenfalls vor, dass zur Verknüpfung von Fundort und aufbewahrendem Museum, die Fundzusammenhänge mit geeigneten Maßnahmen dargestellt werden müssen. b) Neben Stätten des Kulturerbes sollten auch solche der Kulturlandschaften und des Naturerbes mit dem Europäischen Kulturerbesiegel bedacht werden können. Dies würde im Sinne der Umweltprüfungen nicht nur den Gedanken des integrierten Schutzes unterstützen, sondern könnte auch ein Beitrag zur Versöhnung von Kultur und Natur sein. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Entschließung 2000/2036 (INI) des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2001, die auf das Erfordernis eines erkennbaren europäischen Gütezeichens für das kulturelle, sprachliche und natürliche Erbe verweist. Ebenso verweist das Europäische Parlament auf die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit dem Europarat. Hierzu sehen wir aufgrund der

Bestimmungen der Art. 149 Abs. 3; 151 Abs. 3 und 303 des EG-Vertrages eine unbedingte Verpflichtung für den Rat und die Kommission dies umzusetzen. c) Nichtregierungsorganisationen (NRO / NGO) wie die DGUF tragen zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft bei, soweit dies Regelungen zum Schutz und Erhalt des Europäischen Kulturrellen Erbes betrifft. Im Sinne von Erwägungsgrund 12 und entsprechend Art. 4 Abs. 2,d mit Anhang I Nr. a und Anhang II Nr. 15 „Hauptziel NRO“ der - Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) schlagen wir vergleichbare Maßnahmen vor. Sie können zur Stärkung von NROs in Zusammenhang mit den für das Kulturerbesiegel vorzusehenden Regelungen beitragen. Dies wäre auch ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Beteiligung der NROs am Prozess des Dialogs bzw. Verwirklichung des Kooperationsprinzips im Zusammenhang mit Management und Überwachung des Europäischen Kulturerbes. Darüber hinaus kann dies dazu beitragen die Beteiligung der NROs am europäischen Normungsprozess zu unterstützen, um eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen und die systematische Integration der Aspekte des Kulturellen Erbes im Allgemeinen und im Besonderen als Bestandteil der Umwelt zu gewährleisten.

Originalität des Siegels

9. Was sollte das Europäische Kulturerbe-Siegel von den anderen internationalen und nationalen Initiativen im Bereich des kulturellen Erbes unterscheiden?

Die Europäische Dimension des kulturellen Erbes und der gemeinsamen Geschichte sollte an diesen Orten in besonderer Weise hervorgehoben werden. Auch wenn eine Vorentscheidung auf nationaler Ebene von Belang ist, ist unserer Ansicht nach entscheidend, dass auf europäischer Ebene klare Kriterien gefunden werden, durch die vor allem eine nationale Grenzen überschreitende Perspektive vermittelt wird. Die entscheidende Auswahl sollte auf europäischer Ebene erfolgen. Zum anderen sollten die mit dem Siegel ausgezeichneten Kulturerbestätten vernetzt werden, damit sie von den Besuchern als Bestandteil eines großen Zusammenhangs empfunden werden. Dabei wird es auf inhaltliche, d.h. thematische Zusammenhänge zwischen den Stätten besonders ankommen.

10. Die Auswahlkriterien sollten die Besonderheit des Europäischen Kulturerbe-Siegels unterstreichen. Wie sollten diese Kriterien lauten?

Das Hauptkriterium für eine Auswahl sollte die Europäische Dimension sein, womit wir solche Stätten meinen die in besonderer Weise Wendepunkte in der europäischen Geschichte und Kultur beleuchten und die die historischen Austauschprozesse innerhalb Europas aufzeigen. Dazu zählt insbesondere, dass - Nur grenzüberschreitende, serielle Nominierungen mit mindestens einem anderen europäischen Partner nominierungsfähig sind. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Erhalt wie auch die öffentliche Darstellung an eine europäische Zusammenarbeit gebunden sind. Widrigenfalls kann ein solches Siegel dazu beitragen, besondere nationale Werte hervorzuheben, damit aber wäre das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt ist; - Doppelungen mit den UNESCO-Programmen(UNESCO-Welterbe, UNESCO-Weltdokumentenerbe, Unesco-Intangible Heritage für das Europäische Kulturerbe-Siegel ein Ausschlusskriterium sind.

11. Mit welchen konkreten Maßnahmen könnte die europäische Dimension des kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt aufgezeigt werden? Sind Ihnen Beispiele für empfehlenswerte Verfahren bekannt?

Die europäische Dimension steht in keinem Widerspruch zur nationalen und regionalen Vielfalt, da sie in einem historischen Prozess auf genau dieser Vielfalt gründet (Einheit in Vielfalt !). Die Stätte des Europäischen Kulturerbes sollte zu einem Ort der Begegnung werden, in der sich internationale Zusammenarbeit bei der Konzeption und Vermittlung äußert und an dem Jugendliche teilhaben (siehe 12.). Hier sollte zudem ein Zentrum des wissenschaftlichen Austausches geschaffen werden.

Jugendliche

12. Durch welche konkreten Maßnahmen könnte der Zugang zu Stätten, denen das Europäische Kulturerbe-Siegel verliehen wurde, für Jugendliche verbessert werden?

Freier Eintritt für Jugendliche und StudentInnen und indem man es zu einem europäischen Begegnungszentrum für Jugendliche macht bspw. im Rahmen des freiwilligen europäischen Jahres.

13. Sind Ihnen Beispiele für didaktische Programme bekannt, die an Kulturerbestätten durchgeführt werden und das Interesse der Jugendlichen an der Geschichte Europas erheblich verstärkt haben?

Kinderdenkmalakademie Bayern; Thüringen; Sachsen; Phönix (Kosovo) Archäologischer Park Xanten Museumpädagogischer Dienst Louvre. Keltenmuseum Hallein. LVR Museum. Erlebnismuseum Steinzeit. Lange Nacht der Forschung Lange Nacht der Museen Jüdisches Museum Berlin. Kinderunis. Geo-Naturpark: Lernlandschaften, Geopark Odenwald Praktika an solchen Stätten Kinderführungen und Kindergeburtstage im UNESCO-Welterbe Fossilienfundstätte Grube Messel „KIDS' GUERNICA - Kinder malen den Frieden“. Internationales Kunst- und Kulturprojekt.

Praktische Einzelheiten

14. Das Siegel sollte Ihrer Meinung nach vergeben werden:

unbefristet

<p>Sonstige Bemerkungen</p> <p>Unbegrenzt. Denkmalschutz und Denkmalpflege sind Aufgaben für die Ewigkeit, daher muss nach unserer Überzeugung ein solches Siegel dauerhaft vergeben werden, widrigenfalls würde in der Öffentlichkeit ein falsches Bild von den mit dem Kulturellen Erbe generell verbundenen Zielen und Aufgaben entstehen. Sonstige Bemerkungen: Evaluierung alle 5 Jahre - bei Nichteinhaltung Aberkennung des Siegels (vgl. dazu auch 17.).</p>	
<p>15. Die Schlussfolgerungen des Rates sehen vor, das Siegel einer angemessenen und repräsentativen Anzahl von Stätten zu verleihen. Bitte geben Sie eine für Sie angemessene und repräsentative Anzahl an.</p>	<p>5 bis 10 Stätten pro Land</p>
<p>Sonstige Bemerkungen</p> <p>Eine absolute Zahl lässt sich nicht nennen. Wir schlagen vor, dass diese in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich und in Relation zu Flächengröße und Einwohnerzahl gerecht bestimmt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Sitzverteilungsschlüssel des Europäischen Parlaments, so dass Regelungen für eine gerechte und einfache Bestimmung der Anzahl von Stätten pro Land leicht entwickelt werden können. Allerdings sollte die Anzahl der Stätten einer Begrenzung unterliegen; eine hohe Zahl würde das Kulturerbesiegel entwerten. Zum Vergleich nennen wir die Anzahl der Stätten der Unesco-Welterbekonvention in Deutschland - die ja laut Mitteilung des Rates ausdrücklich als Vorbild für das Kulturerbesiegel genannt wird: In Deutschland gibt es nach 36 Jahren 33 Welterbestätten, wobei weiter anzumerken ist, dass damit eine Obergrenze erreicht zu sein scheint.</p>	
<p>16. Wie könnte die EU im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Stätten unterstützen?</p> <p>Es wird entscheidend darauf ankommen, einen zentralen Ausschuss für das Europäische Kulturerbesiegel zu schaffen, der die Kommission der EU und den europäischen Rat bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen unterstützt. An diesen Ausschuss sind Berichte zu den Stätten abzugeben. Im Dialog mit den Stätten bzw. den dafür Verantwortlichen soll er gemeinsam an Lösungen und Verbesserungsmöglichkeiten arbeiten. Erfüllungskontrolle: Diesem zentralen Ausschuss obliegt die Überwachung und Prüfung, ob den Verpflichtungen nachgekommen wird, die in Zusammenhang mit der Beantragung des Kulturerbesiegels freiwillig zugesagt wurden. Koordinierungs- und Kontrollkompetenz: Der Ausschuss muss unabhängig von politischen Entscheidungen auf fachlicher Basis arbeiten und über Vergabe und Entzug des Kulturerbesiegels entscheiden, so dass die Qualität insgesamt auf hohem Niveau gesichert werden kann. Erfüllungshilfe: Darüber hinaus soll der Ausschuss Unterstützung zur Erfüllung der Vertragspflichten anbieten können. Diese Unterstützung sollte in erster Linie fachlicher Art sein und nur im Notfall finanzielle Förderung umfassen. Wichtig ist dabei, dass zwischen dem Ausschuss als Kontrollorgan und den für die Kulturerbestätten Verantwortlichen ein Dialog stattfindet, der frühzeitig und vor allem vor Entscheidungen für Maßnahmen stattfindet, die dann nicht mehr zurückzunehmen sind. Hierfür bieten die Verfahren nach der Strategischen Umweltprüfung eine gute Grundlage, die aber nur einen Mindeststandard nennen. Diesem Ausschuss als Kontrollorgan auf europäischer Ebene müssen Sachverständige der für das Kulturerbe relevanten wissenschaftlichen Disziplinen angehören, so aus unserer Sicht Archäologen, Historiker, Baudenkmalpfleger etc.). Hierbei sollte mit den bei der EU registrierten Fachverbänden zusammen gearbeitet werden. Um den Dialog zwischen europäischem Ausschuss und den Vertretern der Stätten zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten ggf. auf nationaler Ebene eine Kontaktstelle / Monitoringgruppe eingerichtet werden, die vor allem beratende Funktion übernimmt und somit an der Entwicklung und Verbreitung einheitlicher Methoden mitwirkt.</p>	
<p>17. Welches Follow-up-Verfahren könnte eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die mit dem Siegel ausgezeichneten Stätten auch tatsächlich die bei seiner Zuerkennung eingegangenen Verpflichtungen erfüllen?</p> <p>Das Follow-up-Verfahren betrachten wir als zentralen Bestandteil einer Monitoringpflicht im Sinne der Umweltprüfungen, die auf einem Umweltbericht im Sinne der Vorgaben der SUP-Richtlinie aufbaut (dieser als Mindeststandard). Es dient der Überprüfung der Umsetzung von Verpflichtungen und der Erreichung von Zielen. Es geht dabei darum, die Effizienz der Kontroll- und Überwachungsverfahren zu optimieren, ihre Qualität zu sichern und ihre pragmatische Handhabung auf Dauer zu gewährleisten. Voraussetzung dafür ist die genaue Kenntnis der Umsetzungserfolge und -misserfolge. Somit dient es als „Memorandum of understanding“ vor allem der Weiterentwicklung von Zielvereinbarungen und Maßnahmenprogrammen. Dies kann nur im gemeinsamen Dialog mit Vertretern und Verantwortlichen der Stätte des Europäischen Kulturerbes und dem europäischen Ausschuss als Kontrollorgan für das Kulturerbesiegel erreicht werden. Grundlegend ist hierfür das Kooperationsprinzip. Nur durch ein gegenseitiges Verstehen der Ziele des Ausschuss als Kontrollorgan auf Seiten der Vertreter der Stätte wie umgekehrt auch der spezifischen Probleme der Stätte auf Seiten des Ausschuss für das Kulturerbesiegel kann das Programm weiterentwickelt und gemeinsam an Lösungen gearbeitet werden (vgl. dazu oben, 8. und 16. zu Erfüllungs- und Qualitätskontrolle). Folgende Schritte schlagen wir hierfür vor: 1. Selbstevaluation mit Bericht (durch Vertreter der Stätte) 2. Fremdevaluation mit Bericht (durch Ausschuss für das Europäische Kulturerbesiegel oder nationale Kontaktstelle / Monitoringgruppe) 3. Gesamtbericht (möglichst gemeinsam zu erarbeiten und zu beschließen) 4. Entwicklung von Empfehlungen seitens des Ausschuss für das Europäische Kulturerbesiegel an die Vertreter der Stätte des Europäischen Kulturerbes 5. Beschluss von verbindlichen und konkreten Zielvereinbarungen. Ziel ist es, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen innerhalb eines gemeinsam zu bestimmenden realistischen, die spezifischen Möglichkeiten berücksichtigenden Zeitrahmen realisierbar zu machen. Wir schlagen dazu vor, dass ein besonderer Berichtersteller aus dem Kreis des Ausschuss für das Europäische Kulturerbesiegel (oder der nationalen Kontaktstelle / Monitoringgruppe) Verbindung mit den Vertretern der betroffenen Stätte hält. Innerhalb einer bestimmten Frist soll dann berichtet werden. Ziel des gleichsam nachsorgenden Gesprächs ist es, die Vertreter der Stätte des Europäischen Kulturerbes zu einer positiven Reaktion auf die Ansicht des Ausschuss für das Europäische Kulturerbe zu bewegen. Wir schlagen vor, dass eine verbindliche Evaluierung durch den Ausschuss für das Europäische Kulturerbesiegel (vgl. Antwort zu 8. und 16.) alle 5, spätestens alle 10 Jahre vorzusehen ist.</p>	

18. Weitere Bemerkungen

Die Schaffung eines Europäischen Kulturerbesiegels wird eine erhöhte Aufmerksamkeit auf das kulturelle Erbe Europas mit sich bringen. Dabei ist es wichtig, dass es nicht nur einige wenige Spitzenstätten berücksichtigt werden, sondern dass auf die Bedeutung des gesamten kulturellen Erbes für Europa aufmerksam gemacht wird. Dringende Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei den Rechtssetzungsverfahren der EU wie bspw. im der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission. Hier bestehen sehr enge Zusammenhänge. Wenn man eine europäische Identität stiften möchte, ist die direkte Beteiligung der Zivilgesellschaft an allen Verfahren unerlässlich. Nichtregierungsorganisationen können auch einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Arbeit der Europäischen Union leisten; dies ist hier unser Ziel. An dieser Stellungnahme haben mitgewirkt: Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) Dachverband Archäologischer Studierender Vertretungen (DASV) Deutscher Archäologenverband (DArV) Präsidium der Deutschen Verbände für Archäologie (PDVA) Dies ist eine aktualisierte Stellungnahme, da wir bei der ersten Abgabe technische Probleme hatten, die aktualisierten Textpassagen sichtbar zu machen. Wir bitten, unsere Stellungnahme von heute früh (zwischen 9 und 10 Uhr abgesendet) durch diese hier zu ersetzen. DANKE!

Meta Informations

Angelegt am

15-05-2009

Letzte Aktualisierung

Benutzername

null

Dossier-Nummer

436522402351313509

Referenz Einladung

Status

N